

Antrag

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Steuerrecht vereinfachen – illegale Betätigung im Baugewerbe sinnvoll bekämpfen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) werden die Auftraggeber von Bauleistungen verpflichtet, 15 Prozent der Rechnungssumme direkt an das Finanzamt des Bauunternehmers abzuführen. Diese Abzugspflicht gilt – ab einer Summe von 15 000 Euro – auch für private Vermieter, wenn sie mehr als zwei Wohnungen vermieten. Einbezogen sind auch Kleinunternehmer und pauschalversteuernde Landwirte. Der Abzug ist dann nicht vorzunehmen, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vorlegen kann.

Für die betroffenen Bauherren und Unternehmen sowie für die Finanzverwaltung ergibt sich insbesondere aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. November 2001 ein bisher nicht absehbarer, im Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehener Verwaltungsaufwand. So ist der Begriff der Bauleistung hochkompliziert. Verlangt wird eine Substanzveränderung des Bauwerks, wozu z. B. Erhaltungsaufwendungen zählen, nicht aber Wartungsarbeiten, es sei denn, es werden „Teile verändert, verarbeitet oder ausgetauscht“. Streitigkeiten über Abgrenzungsfragen sind bereits jetzt absehbar.

Die Finanzierung vieler Projekte ist akut gefährdet, weil die Kreditwirtschaft ihr zusätzliches Risiko absichern muss und die dafür notwendigen Instrumente fehlen. Beurkundungsreife Projekte werden gestoppt. Das gilt in besonderem Maße für Bauträgerprojekte aufgrund der ungeklärten Frage der Einbeziehung des Grundstückspreises bei der Bemessung der Bauabzugsteuer.

Kaum praktikabel sind viele Einzelheiten zur Freistellungsbescheinigung: Diese ist u. a. dann zu erteilen, wenn der Steueranspruch „nicht gefährdet erscheint“. Eine Gefährdung kann z. B. dann vorliegen, wenn „nachhaltig Steuerrückstände bestehen oder unzutreffende Angaben in Steueranmeldungen bzw. Steuererklärungen festgestellt werden ...“. Auch hier droht eine nicht überschaubare Zahl von Rechtsbehelfsverfahren.

Der Auftraggeber einer Bauleistung hat nicht nur 15 % der Gegenleistung an das für den Leistenden zuständige – von ihm selbst zu ermittelnde – Finanzamt abzuführen. Er muss darüber hinaus auch monatlich Steueranmeldungen „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ bei diesem Finanzamt abgeben, in denen er den Steuerabzug selbst zu berechnen hat. Mit dem leistenden Bauunternehmer ist ebenfalls schriftlich abzurechnen.

Der Deutsche Bundestag unterstützt alle sinnvollen Maßnahmen, die der Bekämpfung der illegalen Betätigung am Bau dienen. Das darf aber nicht dazu führen, dass insbesondere das mittelständische Baugewerbe sowie alle Bauherren bzw. Investoren mit einem unzumutbaren Verwaltungsaufwand überzogen werden. Auch muss dem Trend Einhalt geboten werden, dass der Staat eigene Versäumnisse im Vollzug korrigiert, indem er unbescholtene Bürger und Unternehmer für rechtswidriges und steuerunehrliches Verhalten von Minderheiten haftbar macht.

II. Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung bei allen sinnvollen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Betätigung und Beschäftigung am Bau.
2. Die Bauabzugsteuer in der jetzigen Form wird aufgehoben.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, praktikable und zweckdienliche Vorschläge zur Bekämpfung der illegalen Betätigung im Baugewerbe zu machen.

Berlin, den 20. November 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion